

Episoden aus Luthers Zeit als Erfurter Mönch¹

Von Hans Schneider

Der Leipziger Theologieprofessor und eifrige Luthergegner Dr. Hieronymus Dungersheim von Ochsenfurt² hat in einer seiner gegen Luther gerichteten Streitschriften Episoden aus dessen Zeit als Mönch im Erfurter Augustinerkloster erwähnt. Dungersheim hielt dem abtrünnigen Mönch Luther vor, daß er einstmals den Anschein eines frommen mönchischen Lebens erweckt und sich auch dafür eingesetzt habe:

„Aber dhu vngerothens Belials³ kind, dero dhu etliche ior eyn frumen augustiner furgabst, vnd list dich durch den frumen vatter deyns ordens Doctor Joannem Natin, ym iunckfrawen closter zu Mulhausen, in der visitation des selbigen rhumen als eyn andern Paulum, der durch Christum wunderbarlichen bekerth werist etc. als noch gezeugen frume Christenliche prister vnd ander, dy dorbey gewest, vnd dytz angehört haben, vnd dhu mith samt dem selbigen Doctore, zu vordedigen dy observantz ewrs vicariats zu Halle vorm dhumpropst des stifts zu Maydenburg, herrn Adolfum, Principem zu Anhalt, Hernoch Bischoff zu Merseburg, nu seylicher gedechtnus, nyder filest, hulff vnd roth, auch vorschrifft begerist durch yhn von dem Ertzbischoff genannten stifts, herrn Ernstum hertzogen, auch seylicher gedechtnus, zu erwerben. Wy ich aus dem munde gesagts herrn Adolff mehr denn eins gehort habe, mit andern vil dingen, nemlich deiner briefe, so dhu yhme als ein Augustiner geschriben vnd christlich leben vnd lehre furgaben host.“⁴

Dungersheim nennt also drei Beispiele für den – nach seiner Meinung: vorgetäuschten – frommen mönchischen Lebenswandel Luthers. Für diese Begebenheiten beruft er sich auf Zeugen, die das Geschehene verbürgen sollen: im ersten Fall auf „frume Christenliche prister vnd ander, dy dorbey gewest, vnd dytz angehört haben“, im zweiten und dritten Fall auf Adolf von Anhalt selbst, von dem Dungersheim es „mehr denn eins gehort“ habe. Leider macht Dungersheim keinerlei chronologische Angaben, so daß die genauere zeitliche Einordnung der erzählten Ereignisse zunächst offen bleibt. Bei aller gebotenen

¹ Erweiterte und überarbeitete Fassung eines Beitrags in der Gedenkschrift für Tibor Fabiny: „Hogy megvédelmeztessék vikáriátusotok obszervanciája“ – Epizódok Luther erfurti szerzetesi idejéből, in: *András Korányi* (Hg.), *Megújulás és megmaradás*, Budapest 2009, 96–106.

² Vgl. *Theobald Freudenberger*, Hieronymus Dungersheim, in: *Erwin Iserloh* (Hg.), *Katholische Theologen der Reformationszeit 2*, Münster 1985, 38–48; *David V. N. Bagchi*, *Luther's Earliest Opponents*, Minneapolis 1991, Index.

³ Vgl. 2 Kor 6,15.

⁴ Dadelung des [...] bekenntnis oder untuchtigen Lutherischen Testaments, Leipzig 1530, fol. 14. Abgedruckt bei *Heinrich Böhmer*, *Luthers Romfahrt*, Leipzig 1914, 57, Anm. 2; *Otto Scheel*, *Dokumente zu Luthers Entwicklung*, Tübingen ¹1929, 53 (Nr. 136); und neuerlich in: *Hieronymus Dungersheim*, *Schriften gegen Luther*, hg. und eingeleitet von *Theobald Freudenberger*, München 1987, 246 f.

Vorsicht gegenüber mündlichen Überlieferungen, auch mit solchen Hinweisen auf sie verbürgende Zeugen,⁵ und trotz des polemischen Kontextes, in den sie eingefügt sind, erwecken die Episoden biographisches Interesse und haben schon wiederholt die Aufmerksamkeit der Lutherforschung auf sich gezogen. Doch sind die Geschichten noch nicht gründlicher untersucht und manche Einzelheiten z. T. auch mißdeutet worden, so daß eine erneute Beschäftigung mit ihnen sinnvoll erscheint.

I.

Als erstes Beispiel führt Dungersheim einen Vorfall an, der sich bei einer Visitation des Nonnenklosters „zu Mulhausen“ zugetragen habe. Dr. Johannes Nathin⁶, Erfurter Ordensbruder und Lehrer Luthers, habe diesen als einen zweiten Paulus, der auf wunderbare Weise bekehrt worden sei, gerühmt. Dungersheims Vorwurf besteht offenbar darin, daß Luther sich rühmen „ließ“, d. h. daß er dies zugelassen oder wohl eher daß er Nathin dazu veranlaßt habe. Denn für Dungersheim stand fest, daß Luthers mönchischer Eifer von Anfang an geheuchelt und schon die wunderbare Bekehrung nur vorgetäuscht war.⁷

Der Begriff ‚Bekehrung‘ ist hier im Sinne mönchischer Terminologie⁸ zu verstehen, der zufolge „conversio“ die (Aufnahme) mönchische(r) Lebensweise als Abkehr von der Welt und Hinwendung zu einer verschiedenen Christus-Nachfolge bezeichnet. Wenn Nathin Luther „als eyn andern [= zweiten] Paulum, der durch Christum wunderbarlichen bekerth“ sei, rühmte,⁹ so ver-

⁵ Der Hinweis auf Gewährsleute, die vermeintlich die Nachricht verbürgen, findet sich als Erzählmotiv noch in „modernen Sagen“. Vgl. *Rolf Wilhelm Brednich*, Die Spinne in der Yucca-Palme. Sagenhafte Geschichten von heute, München 1990, und andere Erzählsammlungen desselben Autors.

⁶ Zu Johannes Nat(h)in vgl. *Adalbero Kunzelmann*, Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten. V. Teil: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden, Würzburg 1974, bes. 443–446 und Anm. 540; *Adolar Zumkeller*, Neu entdeckte Schriften des Erfurter Theologieprofessors Johannes Nathin OSA, in: *Aug(L)* 54 (2004), 653–658.

⁷ Der Vorwurf einer Täuschung ist erneuert worden von *Reinhold Weijenborg*, *Miraculum a Martino Luthero confictum explicatne ejus reformationem?*, in: *Anton*. 31 (1956), 247–300. Vgl. dazu *Franz Lau*, *Père Reinoud und Luther. Bemerkungen zu Reinhold Weijenborgs Lutherstudien*, in: *LuJ* 27 (1960), 64–122, bes. 71–85. Die Polemik ist auch wieder aufgegriffen worden von *Dietrich Emme*, *Martin Luther. Seine Jugend- und Studentenzeit 1483–1505*, Köln 1981; *ders.*, *Martin Luthers Weg ins Kloster. Eine wissenschaftliche Untersuchung in Aufsätzen*, Regensburg 1991. Vgl. dazu *Otto Hermann Pesch*, *Warum ging Luther ins Kloster? Eine Polemik gegen eine neue alte Luther-Legende und ihre Anhänger*, in: *Cath* 39 (1985), 255–278; *ders.*, *Warum wurde Martin Luther Mönch? Warnung vor einer neuen alten Luther-Legende und ihrem theologischen Mißbrauch*, in: *StZ* 110 (1985), 592–604, sowie die Rezensionen in *Luther* 43 (1982), 98; *ZKG* 95 (1984), 424–426; *LuJ* 53 (1986), 86; *ThLZ* 117 (1992), 678 f.

⁸ Vgl. *Pius Engelbert*, *Art. Bekehrung I.5*, in: *TRE* 5, Berlin/New York 1980, 457–459.

⁹ Die Bezeichnung Luthers als ‚zweiter Paulus‘ findet sich später auch in anderem Zusammenhang. So berichtet Georg Witzel über seine einstige Hinwendung zur evangelischen Bewe-

glich er den Klostereintritt Luthers mit der in der Apostelgeschichte mehrfach geschilderten Bekehrung des Paulus vor Damaskus (Apg 9, 1ff.; 22, 1ff.; 26, 1ff.). Dabei ist der Vergleichspunkt wohl nicht „die Plötzlichkeit und Entschiedenheit seines Schrittes“,¹⁰ sondern es sind die wunderbaren Begleitumstände. Gemeint ist Luthers Erlebnis bei Stotternheim am 2. Juli 1505, das ihn zu dem Entschluß brachte, Mönch zu werden.¹¹ Der Vergleich mit der Damaskus-Szene scheint schon bald nach dem Ereignis aufgekommen zu sein. Denn Crotus Rubeanus, der während des Ablaßstreites den Kontakt zu seinem einstigen Studienkameraden Luther wieder anknüpfte, erinnert diesen 1519 daran, wie „dich auf dem Rückweg von deinen Eltern ein himmlischer Blitz wie einen zweiten Paulus vor der Stadt Erfurt zu Boden warf und aus unserer Gemeinschaft, die über deinen Weggang äußerst betrübt war, ins Augustinerkloster trieb“.¹²

Mittelalterliche Mönchsviten wußten von ähnlichen wunderbaren Bekehrungen zu berichten. So wird etwa von Norbert von Xanten erzählt, daß er durch einen Blitz, der in seiner Nähe eingeschlagen sei und ihn vom Pferd geworfen habe, zur Aufnahme des mönchischen Lebens bewegt worden sei.¹³ Den Hintergrund solcher Erzählungen bildet die Vorstellung vom Mönchsleben als einer qualitativ höheren Form des Christseins, zu der man in büßender Umkehr¹⁴ und Abkehr von der Welt „bekehrt“ wird. Trotz eines solchen hagiographischen Topos kann an Luthers Stotternheim-Erlebnis kein begründeter Zweifel bestehen. Er selbst erwähnt in der Widmungszuschrift zu „De votis monasticis“ an seinen Vater, daß er sich „vom Himmel durch Schrecken berufen“ geglaubt habe.¹⁵ Auch in Tischreden erzählte Luther später, wie ihn ein Blitz auf dem Weg derart erschreckt habe, daß er das Gelübde ablegte, ein Mönch zu werden.¹⁶

gung, er habe gehört, in Wittenberg sei ein zweiter Paulus aufgetreten (zit. bei Ignaz Döllinger, Die Reformation, Bd. 1, Arnheim 1853, 21f.).

¹⁰ Hartmann Grisar, Luther, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1911, 2.

¹¹ Vgl. Martin Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart 1981, 57 f.; Hans Puchta, Luthers Stotternheimer Gelübde. Versuch einer Deutung, in: ARG 84 (1993), 311–318; Angelika Dörfler-Dierken, Luther und die heilige Anna. Zum Gelübde von Stotternheim, in: Luj 64 (1997), 19–46; Andreas Lindner, Was geschah in Stotternheim? Eine problematische Geschichte und ihre problematische Rezeption, in: Christoph Bultmann u. a. (Hg.), Luther und das monastische Erbe, Tübingen 2007, 93–110.

¹² Crotus Rubeanus an Luther, 16. Oktober 1519; WA.B 1, 543,106–109: „quando te redeuntem a parentibus coeleste fulmen veluti alterum Paulum ante oppidum Erfurdianum in terram prostravit atque intra Augustiniana septa compulit e nostro consortio tristissimo tuo discessu.“

¹³ Vita Norberti, hg. von Roger Wilmans, MGH.SS 12, Hannover 1856, 671.

¹⁴ Zur Verbindung von conversio und poenitentia vgl. Reinhard Schwarz, Vorgeschichte der Reformatorischen Bußtheologie, Berlin 1968.

¹⁵ WA 8, 573,30 f.: „cum ... ego de coelo terroribus me vocatum assererem“. Vgl. auch Luthers Bemerkung in der Genesisvorlesung (kurz nach dem Hinweis auf Paulus-Stellen): „Sed si quis aliquando fuerit fulmine divino ictus, is sentiet conscientiam destitutam omni solatio vehementer laborare, nec facile ullum remedium admittere“ (WA 44, 598, 39–599, 1).

¹⁶ WA.TR 4, Nr. 4707: „Et incipiebat recitare historiam, quomodo vovisset votum, nam cum fuisset ... in itinere et fulmine prope Stotternheim non longe ab Erphordia ita consternatus, ut in terrore dixisset: Hilff du, S. Anna, ich wil ein monch werden!“; ähnlich WA.TR 5,

Die von Dungersheim berichtete Episode, der zufolge Nathin auf den so wunderbar zum Mönchsleben geführten jungen Mann hinwies, wird doch wohl in die Anfänge von Luthers Klosterzeit gehören. Denn es ist naheliegend, daß sie zu einem Zeitpunkt stattfand, als diese wundersame Bekehrung noch nicht allzu lange zurücklag und den Charakter einer Neuigkeit hatte, Nathin also auf einen ‚Neuzugang‘ (d. h. auf den neuen Novizen oder auf einen Mönch, der soeben seine Profese abgelegt hatte) hinweisen konnte. Wenig plausibel ist es dagegen, den Vorgang in eine spätere Zeit zu datieren,¹⁷ als seit Luthers Klostereintritt schon einige Jahre vergangen waren. Daß Luther selbst anwesend war, als ihn Nathin „rühmte“, ist nicht gesagt, scheint aber von Dungersheim vorausgesetzt zu sein.

Der Ort der Handlung war zweifellos Mühlhausen in Thüringen¹⁸ (nicht Mülheim im Tal/Ehrenbreitstein¹⁹). Da Dungersheim im Jahre 1525 vorübergehend in Mühlhausen als Prediger tätig war,²⁰ werden ihm wohl dort „frume Christenliche prister vnd ander, dy dorbey gewest, vnd dytz angehört haben“, die Geschichte erzählt haben. Doch von welchem „iunckfrawen closter“ ist die Rede, und was hatte Nathin dort zu suchen?

Das einzige Nonnenkloster in der Reichsstadt Mühlhausen war das Marien-Magdalenen-Kloster, nach seiner topographischen Lage auch Brückenkloster (monasterium in ponte) genannt.²¹ Dabei handelte sich um eine seit dem 13. Jahrhundert bestehende Niederlassung der Magdalenerinnen (ordo S. Mariae

Nr. 5373: „Causa ingrediendi monasterii fuit, quia perterrefactus tonitru, cum despatiaretur ante civitatem Erphordiae, vovit votum Hannae“. – Zur Frage eines Gelübdes an die hl. Anna vgl. die in Anm. 10 genannte Literatur sowie zuletzt *Manfred Eder*, Hat Martin Luther 1505 die hl. Anna um Hilfe angerufen? Zur Bedeutung der Großmutter Jesu für die spätmittelalterliche Frömmigkeit und für den deutschen Reformator, in: *Gerhard Hotze/Egon Spiegel* (Hg.), Verantwortete Exegese, Berlin u. a. 2006, 447–477.

¹⁷ *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 462, verlegt das Geschehen in die Zeit nach Luthers Rückkehr von Wittenberg nach Erfurt im Jahre 1509: „Natin war froh, Luther wieder in Erfurt zu haben. Er protegierte ihn an der Universität; er nahm ihn mit nach Mühlhausen i. Thür. und stellte ihn dortigen Nonnen als zweiten Paulus vor, der wunderbar von Christus bekehrt worden sei.“

¹⁸ So richtig *Julius Köstlin/Gustav Kawerau*, Martin Luther. Sein Leben und seine Schriften, Bd. 1, Berlin 1903, 55; *Theodor Kolde*, Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz, Gotha 1879, 247; *Otto Scheel*, Martin Luther. Vom Katholizismus zur Reformation, Bd. 2, Tübingen 3/4 1930, 6; *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 462.

¹⁹ So *Scheel*, Dokumente (s. Anm. 4), 53, Anm. 1; vgl. a. a. O., 201; ihm folgend *Dörfler-Dierken* (s. Anm. 11), 39: „Mühlhausen bei Ehrenbreitstein“. *Mülheim* war seit 1494 ein Männerkonvent der Augustinereremiten. Vgl. *J. Jacob Wagner*, Das ehemalige Kloster der Augustiner-Eremiten in Ehrenbreitstein und seine Beziehungen zu Martin Luther, Erfurt und Wittenberg, Koblenz 1931; *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 483 f.

²⁰ Vgl. *Heinrich Nebelsieck*, Reformationgeschichte der Stadt Mühlhausen, Mühlhausen 1905, 96, und *Felician Gess* (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 2, Leipzig 1917, Nachdr. Leipzig 1985, 267 mit Anm. 2.

²¹ Vgl. *Rudolf Hermann*, Verzeichnis der im Preußischen Thüringen bis zur Reformation vorhanden gewesenen Stifter, Klöster und Ordenshäuser, in: *Zeitschrift für thüringische Geschichte* 8 (1871), 77–176, hier 130; *Benjamin Christoph von Grasshof*, Commentatio de originibus atque antiquitatibus Muhlhusae Thuringorum, Leipzig 1749, 63–65, Urkunden: 183 f. 192. – Heute ist von den Klostergebäuden nur noch ein bescheidener Mauerrest mit einer

Magdalenaerinnen (Magdalenaerinnen) ²², die nach der Augustinus-Regel lebten. Im Jahre 1492 hatte Papst Alexander VI. auf Betreiben von Andreas Proles ²³, dem damaligen Generalvikar der deutschen Augustiner-Reformkongregation, die Magdalenerinnen-Klöster in Erfurt, Langensalza, Mühlhausen und Schlotheim der Jurisdiktion seiner Kongregation unterstellt. ²⁴ Die Magdalenerinnen im benachbarten Langensalza erklärten 1522 auf eine entsprechende Anfrage Herzog Georgs des Bärtigen:

„Und umb dye visitacion hat es solche gestalt, das etwan vor viln jarn dy 4 closter unsers ordens, nemlich zu Erffurt, Saltza, Molhaußen und Slotheym eynen weltlichen doctor, welcher priester gewest, ... zu vicarien gehapt, der uns beychtveter vorordent. ... Darnechst im 1492 jare bey zeyt und leben doctor Prolos, Augustinerordens vicarien, hat derselbige Prolos so vil gefleissiget, das er von bebstlicher heyligkeyt deshalb bullen ausbracht und von u. g. landisfursten herzog Georgen zu Sachsen, des beychtvater er villeicht dye zeyt gewest, furstlichen consens erlanget, damit dye Augustiner und derselben bysanher gewesene vicarien also bysdaher unser vicarien gewest und beychtveter vorordent haben.“ ²⁵

Vor diesem Hintergrund wird erklärlich, daß der Augustinereremit Nathin im Zusammenhang einer Visitation in das Kloster kam. Nicht deutlich ist jedoch, in welcher Funktion Nathin bei der Visitation anwesend war. Nach der päpstlichen Bulle von 1492 stand das Recht zur Visitation der vier thüringischen Magdalenerinnen-Klöster dem jeweiligen Generalvikar der Augustiner-Kongregation zu. Dieses Amt hatte seit 1503 Johann von Staupitz inne. Hat also Staupitz selbst die Visitation durchgeführt und war Nathin als sein Begleiter (Mitvisitor) anwesend, oder war Nathin (etwa als Prior ²⁶ oder einer

Gedenktafel auf dem Gelände der Johann-August-Röbling-Schule, Brückenstraße 32, vorhanden.

²² Zum Magdalenerinnenorden vgl. *André Simon*, *L'ordre des Soeurs Pénitentes de Ste-Marie-Madéleine en Allemagne*, Fribourg (CH) 1918; *Karl Suso Frank*, Art. Magdalenerinnen, in: *LThK*³ 6, Freiburg i. Br. u. a. 1997, 1181 f. (Lit.).

²³ Zum Wirken von Andreas Proles vgl. zuletzt *Ralph Weinbrenner*, *Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Proles (1429–1503) und die privilegierte Observanz*, Tübingen 1996.

²⁴ In einer Bulle des Kardinallegaten Bernardino Carvajal aus dem Jahre 1507 heißt es: „Et similiter recolendae memoriae Alexander papa VI. [...] et Monialium S. Mariae Magdalenaer Erfordiam, Salzam, *Mollhusen* et Slotheym domos praefati Ordinis eidem Vicario subdiderat et ejus curae plenarie commiserat. (*Antoninus Höhn*, *Chronologia Provinciae Rheno-Sueviae Ordinis Eremitarum S. Augustini*, Würzburg 1744, 143; nach Höhn wieder abgedruckt bei *Böhmer* [s. Anm. 4], 162).

²⁵ *Gess* (s. Anm. 20), 281, Anm. 1.

²⁶ In *Alfred Overmann*, *Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster*, Bd. 3: *Die Urkunden des Augustinereremitenklosters, Magdeburg 1934*, wird Nathin zweimal als Prior genannt: 1504 (357 – freilich handelt es sich hier nur um eine Vermutung Overmanns!) und – für unseren Zusammenhang interessant – am 7. Januar 1506 (370). Letztere Angabe erscheint aber ebenfalls unsicher. Denn am 3. und 4. Januar wird noch Winand von Diedenhofen als Prior aufgeführt (368 f.) und am 26. März sowie am 3. Juli begegnet Winand wiederum als Prior des Erfurter Klosters (370 f.). Kunzelmann hat daher die Angabe über Nathin als Prior skeptisch beurteilt. „Leider ist der Originaltext nicht beige druckt (nur die Schlußformel); so kann man

der Offizialen des Erfurter Klosters) von dem Generalvikar mit der Visitation beauftragt worden?

Ein Aufenthalt von Staupitz im Erfurter Augustinerkloster kann urkundlich für den 3. April 1506 nachgewiesen werden.²⁷ Es ist gut denkbar, daß er bei dieser Gelegenheit auch das Erfurter Magdalenerinnen-Kloster und die anderen thüringischen Frauenklöster in Mühlhausen, Langensalza und Schlottheim visitierte, wenngleich sich keine Nachrichten darüber erhalten haben.²⁸ In diesem Fall hätten Staupitz und Nathin als Visitatoren fungiert, und Staupitz wäre Zeuge geworden, wie Nathin Luther vor den Nonnen rühmte. Doch auch abgesehen von dieser Möglichkeit hat Staupitz wohl nicht erst bei seinem Besuch in Erfurt von dem neuen Klosterbruder, diesem „wunderbar bekehrten zweiten Paulus“ gehört. Schon auf dem Zwischenkapitel der Kongregation in Mülheim/Ehrenbreitstein am 28. August 1505 wird er von Luther erfahren haben;²⁹ die Erfurter Johann Paltz und Johannes Nathin waren zusammen mit dem Magdeburger Prior Johannes Vogt die Praesides dieser Versammlung.³⁰ Doch ist die Nachricht über den Besuch von Staupitz in Erfurt in jedem Fall für die Frage der persönlichen Bekanntschaft Luthers mit dem Generalvikar und die Beziehungen beider von Bedeutung.³¹

Über die Durchführung der Visitationen in den Frauenklöstern ist kaum etwas bekannt. Vermutlich verliefen sie nach dem Vorbild der Visitationen in den Männerkonventen. Die Konstitutionen der Kongregation bestimmten,

nicht erwägen, ob sich vielleicht ein Lese- oder Deutungsfehler hier eingestellt hat. Denn es ist doch kaum anzunehmen, daß am 4. Jan. 1506 Winand Prior war, drei Tage später, am 7. Jan., Magister Johannes Natin, und etwa zwei Monate später wieder Winand“ (*Kunzelmann* [s. Anm. 6], 92 f., Anm. 519). Vgl. die gleiche Argumentation a. a. O., 445; hier weist Kunzelmann noch darauf hin, daß „die Urkunde vom 7. Januar 1506 nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts vorhanden ist“. Da Winand noch einmal in einem Indulgenzbrief vom 18. April 1508 als Prior begegnet (*Reinhold Weijenborg*, Luther et les 51 Augustiniens d' Erfurt, in: RHE 54 [1960], 519–875, hier 821 f.), erwägt Kunzelmann eine durchgängige Amtsperiode Winands bis 1508 (a. a. O., 91 – mit Fragezeichen).

²⁷ *Overmann* (s. Anm. 26), 255.

²⁸ In den Beständen des Stadtarchivs Mühlhausen finden sich keinerlei Nachrichten über Visitationen des Magdalenerinnen-Klosters.

²⁹ *Brecht* (s. Anm. 11), 77.

³⁰ Vgl. *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 450.

³¹ *Scheel* (s. Anm. 18), 30, hat einst behauptet: „Luther hat in den ersten Jahren seines Klosterlebens, jedenfalls bis zum Sommer 1507, [...] keine näheren Beziehungen zu Staupitz gewonnen. Wir können nicht einmal bestimmt behaupten, daß Staupitz in dieser Zeit das Erfurter Kloster besucht hat. Wohl kann er vor seiner Romreise im Herbst 1506 sich flüchtig in Erfurt aufgehalten haben. Aber positive Gründe, die diesen Besuch wahrscheinlich machen würden, können wir nicht nennen“. Demgegenüber hat *Alphons Viktor Müller*, Luthers Werdegang bis zum Turmerlebnis, Gotha 1920, 45 f., es als höchst wahrscheinlich betrachtet, „daß Staupitz auf Grund seiner Amtspflichten seit Juli 1505 bis zu seiner Romreise im Winter 1506/07, also in ein und ein halb Jahren seinem wichtigsten Kloster wenigstens einen Besuch abgestattet hat und sich dabei auch nach den Novizen und jungen Professoren umgesehen hat“. Das urkundliche Zeugnis über einen Besuch im April 1506 gibt ihm recht. So die neuere Literatur, z. B. *Brecht* (s. Anm. 11), 77; *Markus Wriedt*, Gnade und Erwählung. Eine Untersuchung zu Johann von Staupitz und Martin Luther, Mainz 1991, 13.

daß am Tag nach der Ankunft der Visitatoren die Konventualen versammelt werden sollen und nach einer Predigt der zweite Visitator die Visitation beginnt und die Anwesenden feierlich an ihre Wahrheitspflicht erinnert, bevor dann die Einzelbefragungen stattfinden und schließlich wieder das Kapitelskapitel zusammentritt.³² Konnte die Eröffnung der Visitation in den Männerklöstern problemlos im Kapitelsaal stattfinden, so war die Situation bei den Frauenklöstern heikler. Die Konstitutionen weisen ausdrücklich darauf hin, daß es niemandem erlaubt sei, die (Klausur der) dem Orden unterstellten Nonnenklöster zu betreten, lassen jedoch als Ausnahmen außer dem Beichtvater in Krankheitsfällen auch den Besuch der Visitatoren zu. Es entspricht den allgemeinen kirchenrechtlichen Vorgaben,³³ wenn betont wird, daß zu Visitatoren der Frauenklöster nur gut Beleumdete abgeordnet werden sollen.³⁴ Als Raum zur Eröffnung der Visitation bot sich bei Frauenkonventen die Klosterkirche an; sie erlaubte auch anderen Klerikern und Laien, dem Gottesdienst und der Predigt beizuwohnen. Diese Situation scheint Dungersheims Bericht vorauszusetzen, wenn er hinweist auf „frume Christenliche prister vnd ander, dy dorbej gewest, vnd dytz angehört haben“. Nathin hätte demnach die Predigt zur Eröffnung der Visitation gehalten und dabei auf den „neubekehrten“ Bruder Martinus hingewiesen.

2.

Besonderes Interesse verdient die von Dungersheim im Anschluß berichtete zweite Episode, eine Reise Nathins und Luthers nach Halle zum damaligen Dompropst Adolf von Anhalt. Dungersheim gibt an, sie „aus dem munde gesagts herrn Adolfs mehr denn eins gehört“ zu haben. Das ist etwa möglich auf der Visitationsreise, auf der Dungersheim den inzwischen Bischof von Merseburg gewordenen Anhaltiner im April/Mai 1524 durch dessen Diözese begleitete.³⁵ Leider teilt er auch hier nicht mit, wann das erzählte Ereignis stattfand. Die Amtsdaten der genannten Personen lassen nur die Feststellung eines terminus ante quem zu, denn Adolf von Anhalt, der hier noch als Dompropst begegnet, wurde 1514 Bischof von Merseburg,³⁶ und der Magdeburger Erzbi-

³² *Constitutiones fratrum Eremitarum sancti Augustini ad Apostolicorum privilegiorum formam pro reformatione Alemanniae*, hg. von Wolfgang Günter, in: *Johann von Staupitz*, Sämtliche Schriften, Bd 5, hg. von Lothar Graf zu Dohna u. a. (Hg.), Berlin/New York 2001, 103–360, hier Kap. 34.

³³ Vgl. *Corpus Iuris Canonici* VI 3,16,1 (*Emil Friedberg* [Hg.], *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Leipzig 1879, Nachdr. Graz 1969, 1053).

³⁴ *Constitutiones* (s. Anm. 32), Kap. 9, 29–32: „Item volumus, quod moniales nobis subiectae in bona custodia teneantur, ut nulli pateat ad eas ingressus, exceptis confessore in infirmitate alicuius et visitatoribus; qui tales ordinari debent, quibus fama bona clarum nomen fecit.“

³⁵ Vgl. *Freudenberger* (s. Anm. 2), 40.

³⁶ Zur Biographie vgl. *Gustav Hertel*, Die Dompropste und Domdechanten von Magdeburg während des Mittelalters, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 24 (1889),

schof Ernst von Sachsen starb 1513.³⁷ Aus der Notiz läßt sich ferner schließen, daß die Mission der beiden Erfurter Augustiner in Halle durch Auseinandersetzungen im oder um den Orden veranlaßt war, da sich Nathin und Luther für die Verteidigung der Observanz ihres Vikariats³⁸, also der unter dem Generalvikar stehenden observanten Reformkongregation, einsetzten, die demzufolge offenbar bedroht schien. Johannes Nathin und Luther reisten nach Halle, um dort bei dem Magdeburger Dompropst Adolf von Anhalt vorstellig zu werden. Durch dessen Vermittlung wollten sie versuchen, von dem Magdeburger Erzbischof, Herzog Ernst von Sachsen, eine „vorschrift“, d. h. eine schriftliche Fürsprache, zu erwirken.

Seit März 1503 residierte der Erzbischof mit seiner Kurie in der neu erbauten Moritzburg in Halle.³⁹ Der Dompropst⁴⁰ Adolf von Anhalt, der sich ständig am Hofe aufhielt, war an die Spitze der erzbischöflichen Räte getreten. Ein zeitgenössischer Chronist hebt hervor, daß Fürst Adolf in allen wichtigen Angelegenheiten vom Erzbischof zu Rate gezogen worden sei und dessen Verordnungen konzipiert habe.⁴¹ Daher wandten sich die Erfurter Delegierten an diesen einflußreichsten Mann an der erzbischöflichen Kurie, um durch seine Vermittlung das erwünschte Schreiben zu erhalten. Der Grund für dieses Bemühen um eine schriftliche Fürsprache des Magdeburger Erzbischofs lag in dessen besonderer Funktion gegenüber dem Orden. Papst Johannes XXII. hatte in einer Bulle vom 14. Mai 1317⁴² die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg zu ständigen Protektoren der deutschen Augustinereremiten bestimmt. Sie sollten als „iudices et conservatores iurium, privilegiorum et libertatum“, als Richter und Bewahrer der Rechte, Privilegien und Freiheiten, darüber wachen, daß die Augustinereremiten in der Wahrnehmung der ihnen vom päpstlichen Stuhl erteilten Privilegien nicht

193–270; *Wolf-Heino Struck*, Archiv und Verwaltung der Magdeburger Dompropste Adolf, Magnus und Georg, Fürsten von Anhalt (1488–1533), in: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958), 11–48, hier 12f.; *Erwin Gatz* (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, 3f.

³⁷ Zur Biographie vgl. *Johannes Schäfers*, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe 968–1503, Diss. phil. Greifswald 1908, 89–92; *Gatz* (s. Anm. 36), 171 (Lit.); *Jörg Rogge*, Ernst von Sachsen. Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: *Werner Freitag* (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln u. a. 2002, 27–68; *Andreas Tacke* (Hg.), Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, Göttingen 2005, 232–249.

³⁸ „Vikariat“ ist eine geläufige Bezeichnung für die observante Reformkongregation (vgl. etwa *Constitutiones* [s. Anm. 32], Kap. 32, 104; 43, 48), deren Angehörige oft als „Vikarianer“ bezeichnet werden.

³⁹ Vgl. *Michael Scholz*, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Sigmaringen 1997, 157.

⁴⁰ Zu den Rechten und Pflichten des Dompropsts vgl. *Erich Weber*, Das Domkapitel von Magdeburg bis 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, Diss. phil. Halle 1912, 52–61.

⁴¹ Vgl. *Struck* (s. Anm. 36), 13 mit Anm. 16; *Scholz* (s. Anm. 39), 46, Anm. 37.

⁴² *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 7, nennt den 18. April.

beeinträchtigt würden, und gegen jeden, der sie zu verletzen wagte, mit kirchlichen Strafen vorgehen.⁴³

Aus Dungersheims Nachricht geht auch nicht hervor, was der konkrete Anlaß für diesen Bittgang war, welchen Inhalt die erbetene „vorschrift“ haben⁴⁴ und für welchen Adressaten sie bestimmt sein sollte. Schon in der älteren Forschung⁴⁵ wurde diese Episode mit jenem Konflikt in Verbindung gebracht, der sich an der Ordenspolitik des Generalvikars Johann von Staupitz entzündet hatte und den Hintergrund für Luthers Romreise bildete; seit Heinrich Böhmer wird die Mission der beiden Augustiner in Halle in den Herbst 1510, unmittelbar vor den (vermeintlichen⁴⁶) Beginn der Romreise gelegt.⁴⁷

Nach Böhmers Darstellung waren die Haupttappen des Streits folgende: Es war Staupitz bei seinen Bemühungen um eine Ausweitung der Klosterreform gelungen, eine am 15. Dezember 1507 in Memmingen ausgestellte Bulle des Kardinallegaten Carvajal zu erlangen, in der die Vereinigung von Kongregation und sächsischer Provinz bewilligt wurde, genauer gesagt: der Anschluß der sächsischen Provinz an die Kongregation. Der Versuch, die Kongregation für diesen Plan zu gewinnen, sei jedoch zunächst am Widerstand einiger Konvente gescheitert. Daher habe Staupitz gezögert, die Bulle zu veröffentlichen. Erst als der Ordensgeneral Aegidius von Viterbo Staupitz am 26. Juni 1510 auch zum Provinzial von Sachsen ernannt und die Augustiner unter Androhung schwerster Strafen zum Gehorsam verpflichtet habe, habe es Staupitz gewagt, die Bulle am 30. September 1510 zu publizieren. Während die meisten Konvente sich mit der Union einverstanden erklärt hätten, seien sieben bei ihrem Widerstand geblieben, darunter als bedeutendste Erfurt und Nürnberg. Böhmer und die ihm folgenden Forscher nehmen an, daß die oppositionellen Klöster erst unmittelbar nach der Veröffentlichung der Bulle im Herbst 1510

⁴³ Druck: *Laurentius Empoli*, Bullarium Ordinis Eremitarum Sancti Augustini, Rom 1628, 194 f. Vgl. *Theodor Kolde*, Innere Bewegungen unter den deutschen Augustinern und Luthers Romreise, in: ZKG 2 (1877), 460–480, hier 464; *ders.*, Augustiner-Congregation [s. Anm. 18], 46. – Damals wurden 21 gleichlautende Bullen für verschiedene Kirchenprovinzen in ganz Europa expeditiert; vgl. *David Gutiérrez*, Die Augustiner im Mittelalter, Würzburg 1985, 60.

⁴⁴ *Köstlin* (s. Anm. 18), 91, vermutet eine „Bitte um gewisse Bewilligungen“.

⁴⁵ Ebd.; *Nikolaus Paulus*, Zu Luthers Romreise, in: HPBl 142 (1908), 738–752, hier 744 f.

⁴⁶ Die neuere Forschung (seit Böhmer) setzt Luthers Romreise in das Winterhalbjahr 1510/11. Wie ich in einer Studie über Luthers Romreise zeigen werde, verdient die Ansicht, daß sie im Winterhalbjahr 1511/12 stattfand, den Vorzug.

⁴⁷ Vgl. z. B. *Böhmer* (s. Anm. 4), 57 f.; *Alphons Viktor Müller*, Der Augustinerobservantismus und die Kritik und Psychologie Luthers, in: ARG 18 (1921), 1–35, hier 26; *Scheel* (s. Anm. 18), 252 f.; *Karl August Meisinger*, Der katholische Luther, München 1952, 52; *Ernest George Schwiebert*, Luther and his times. The Reformation from a new perspective, Saint Louis 1950, 181; *Reinhold Weijenborg*, Neuentdeckte Dokumente im Zusammenhang mit Luthers Romreise, in: Anton. 33 (1957), 147–202, hier 187 f.; *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 462; *Brecht* (s. Anm. 11), 104; *Christoph Burger*, Der Augustinereremit Martin Luther in Kloster und Universität bis zum Jahre 1512, in: *Gerhard Ruhbach/Kurt Schmidt-Clausen* (Hg.), Kloster Amelungsborn 1135–1985, Hermannsburg 1985, 161–186, hier 171 f.; *Franz Posset*, The Front-Runner of the Catholic Reformation. The Life and Works of Johann von Staupitz, Aldershot 2003, 109.

aktiv geworden seien, um die Durchführung der Pläne zu verhindern. Die sieben renitenten Klöster, so wird vermutet, hätten sich nun entschlossen, an den Papst zu appellieren und zu diesem Zweck zwei Abgesandte nach Rom zu schicken: einen namentlich nicht bekannten Mönch und Luther.

Böhmer versucht, die Hypothese über den angeblichen Beschluß der sieben renitenten Konvente mit jener Nachricht über die Reise Nathins und Luthers nach Halle zu verbinden. Die „vorschrift“, die man von dem Magdeburger Erzbischof erlangen wollte, wird als Genehmigung für eine Appellation in Rom gedeutet. Böhmer vermutet, daß der Vorstoß in Halle erfolglos geblieben und daß sodann auf einer Konferenz der Renitenten in Nürnberg ein Beschluß zur Appellation gefaßt worden sei.⁴⁸ Seine Verlegung der Episode in den Herbst des Jahres 1510 ist von der Absicht bestimmt, einen Zusammenhang mit der Romreise herzustellen, die sich zeitlich angeschlossen habe.

Nach Dungersheim war der Zweck der Reise nach Halle die Verteidigung der Observanz des Vikariats. Das könnte insofern der Situation des Jahres 1510 entsprechen, als die renitenten Klöster der deutschen Kongregation durch den Anschluß der ‚unreformierten‘ Konvente der sächsischen Provinz offenbar eine Aufweichung der strengen Ordensdisziplin befürchteten. Doch in Dungersheims Nachricht ist von einer „vorschrift“, d. h. einer schriftlichen Fürsprache, nicht aber von der Erlaubnis zu einer Appellation an der Kurie die Rede. Zudem durfte der Magdeburger Erzbischof eine solche Genehmigung gar nicht erteilen, denn in der Memminger Bulle war die Möglichkeit einer Appellation ausdrücklich ausgeschlossen worden.⁴⁹ Die Konferenz in Nürnberg, auf der dann die Entscheidung getroffen worden sein soll, an den Papst zu appellieren, ist freilich nur ein hypothetisches Konstrukt Böhmers und hat nicht die Spur eines Quellenbelegs für sich. Über eine Zusammenkunft der Renitenten im Herbst 1510 ist überhaupt nichts bekannt, und die Verlegung nach Nürnberg resultiert allein aus der Rolle, die Böhmer dem Nürnberger Konvent bzw. dem Rat der Reichsstadt in dem Konflikt beimißt. Die hypothetische Konstruktion geht auch von der – irrigen – Voraussetzung aus, daß Luther im Auftrag der renitenten Klöster nach Rom reiste, um dort beim Papst gegen Staupitz (und den Ordensgeneral) zu appellieren. Böhmer war noch nicht bekannt, daß die renitenten Klöster bereits im April 1510 und ein zweites Mal im August 1510 appelliert hatten und dann nochmals 1511 und 1512 appellierten.⁵⁰ In keinem dieser Fälle ist eine Delegation nach Rom gezogen. Die gesamte Darstellung des Ordenskonflikts ist zu revidieren.⁵¹

⁴⁸ So auch *Scheel* (s. Anm. 18), 252 f.

⁴⁹ „appellatione postposita“; *Müller*, Augustinerobservantismus (s. Anm. 47), 27, versucht diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem er die Appellation auf eine Entscheidung des Generals beziehen will.

⁵⁰ Vgl. *Willigis Eckermann*, Neue Dokumente zur Auseinandersetzung zwischen Johann von Staupitz und der sächsischen Reformkongregation, in: *AAug* 40 (1977), 279–296.

⁵¹ Vgl. *Hans Schneider*, Contentio Staupitiana. Der „Staupitz-Streit“ in der Observanz der deutschen Augustinereremiten 1507–1512, in: *ZKG* 117 (2006), 1–44; *ders.*, Neue Quellen zum

Die Angabe „zu vordedigen dy observantz ewrs vicariats“ paßt viel besser in eine frühere Phase der Auseinandersetzungen um die Observanten-Kongregation, und zwar in das Jahr 1506. Außer Dungersheims enger Zusammenstellung beider Episoden, die auch durch die Person Nathins verknüpft sind, sprechen zwei Gründe dafür, daß die Notiz chronologisch hier einzuordnen ist: Bei dem ersten handelt es sich um einen bisher übersehenen Umstand: Adolf von Anhalt, an den sich die Erfurter Abgesandten wandten, wurde vom Merseburger Bischof Thilo von Trotha bereits 1505 zum bischöflichen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellt; am 5. Juli 1507 gab Papst Julius II. seine Zustimmung.⁵² Obwohl Adolf sein Amt als Magdeburger Dompropst erst nach seiner Weihe zum Bischof von Merseburg im Jahre 1514 an seinen Bruder Magnus übertrug, hat er sich doch seit 1507 meist in Merseburg und nicht mehr in Halle aufgehalten. Das zweite Argument, die Reise nach Halle in das Jahr 1506 zu setzen, ist die Beobachtung, daß sich aus demselben Jahr noch weitere Bemühungen um eine „vorschrift“ durch einflußreiche Personen und Institutionen nachweisen lassen.

Worum ging es in diesem ersten Konflikt? Johann von Staupitz hatte versucht, die Stellung seiner Kongregation durch den Zusammenschluß mit der bedeutendsten italienischen Reformkongregation, der lombardischen, auszubauen und abzusichern. Dieser war es gelungen, eine Reihe päpstlicher Privilegien zu erhalten, vor allem war sie von der Jurisdiktion des Ordensgenerals faktisch exemt und unterstand direkt dem Papst. Das bot die Gewähr, unabhängig von dem wechselnden Reformwillen der jeweiligen Ordensleitung agieren und die observante Lebensweise durchführen zu können. Für die deutsche Kongregation schien eine enge institutionelle Verbindung mit den lombardischen Observanten die Chance zu eröffnen, eine gleiche Unabhängigkeit zu gewinnen.

Der von Staupitz entsandte Münchner Prior Nikolaus Besler hatte auf dem Kapitel der Lombardischen Kongregation in Vercelli am 19. April 1505 eine enge Verbindung der deutschen mit der lombardischen Kongregation erreicht. Die Übereinkunft sah vor, daß beide Kongregationen zwar ihre Selbständigkeit bewahren, die deutsche Kongregation aber alle Privilegien der Lombarden erhalten und der Generalprokurator der lombardischen Kongregation an der römischen Kurie auch die deutschen Interessen vertreten sollte.⁵³ Besler

Konflikt in der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: AAug 71 (2008), 9–37.

⁵² Struck (s. Anm. 36), 13.

⁵³ Nikolaus Besler, *Mare magnum* (Handschrift UB Leipzig, Rep. II, 162), fol. 162^v: „Quaesivistis a nobis humiliter ... per venerandum sacrae theologiae cursorem, fratrem Nicolaum Besler, Monasterii Monacensis benemeritum priorem, ut duo vobis ex gratia speciali concedere dignemur. Unum, ut vestram congregationem nostrae aggregamus, associaremus, uniremus, non ea tamen unione, qua ex duabus istis congregationibus una fierit, nec ut vestri istinc huc ad nos vel nostri hinc isthuc ad vos religiosi demorandi causa se transferrent, verum remanentibus in suo robore utriusque congregationis moribus, legibus et institutis, ... ad id solum, ut privilegiorum nostrorum possetis esse participes. Alterum, ut procurator nostrae congre-

gelang es auch, von der Kurie die erforderliche Bestätigung der Vereinbarungen von Vercelli zu erhalten, die in einer päpstlichen Bulle vom 21. Juni 1505 ausgesprochen wurde. Darin bewilligte der Papst der deutschen Kongregation pauschal, „als wenn sie Wort für Wort angeführt wären“, alle Privilegien, Indulte, Freiheiten und Konzessionen der lombardischen, wobei alle entgegengesetzten Bestimmungen für aufgehoben erklärt wurden.⁵⁴ In einer weiteren Bulle vom 15. März 1506 trug Papst Julius II. den Erzbischöfen von Mainz, Magdeburg und Salzburg den Schutz der Kongregation auf.⁵⁵

Besler hatte die Verhandlungen in der Zeit der Sedisvakanz des Generalats geführt und den normalen Instanzenweg über Ordensleitung und den Generalprokurator des Ordens umgangen. Nicht nur dieser (wohl bewußt begangene) gravierende Formfehler, sondern das erreichte Ergebnis, das die Exemption der deutschen Kongregation von der Jurisdiktion des Generals implizierte, mußte die Ordensleitung aufs Höchste alarmieren. Noch im März 1506, wenige Tage nach der Expedierung der zweiten päpstlichen Bulle, konnte der neugewählte General Augustin von Terni⁵⁶ bei einer rechtlichen Gegenoffensive an der Kurie einen bedeutenden Erfolg verbuchen. Er vermochte zwar nicht, eine gänzliche Annullierung der Verbindung zwischen der deutschen und der lombardischen Kongregation zu erzielen, doch erwirkte er, daß die voreilig gewährten Privilegien empfindlich eingeschränkt wurden und der Papst das illegale Vorgehen Staupitz' bloßstellte. In dem an den General gerichteten Breve⁵⁷ „Nuper Nobis“ vom 24. März 1506 entsprach der Papst dem Wunsch der Ordensleitung insofern, als er darin die Bulle vom Vorjahr durch eine restriktive Auslegung präziserte.⁵⁸ Die lombardische Kongregation sei zwar dem apostolischen Stuhl direkt unterstellt; Staupitz⁵⁹ habe aber jenes apostolische Schreiben, das die Exemption auf die deutsche Kongregation ausdehnte, ohne Erlaubnis und Wissen des Protektors oder Generalpriors und Prokurators unter der Vorspiegelung einer bloßen Bestätigung erwirkt. Staupitz verhalte sich

gationis generalis, qui pro tempore in curia Romana per diffinitorium nostrum deputabitur, vestrae congregationis perinde ac nostrae posset procuratore, agere, sollicitare et expedire negotia. ... Quae praedicta bina, in quantum licite possumus et debemus, elargimur“. Vgl. *Josef Hemmerle*, Archiv des ehemaligen Augustinerklosters München, München 1956, 40, Urk. Nr. 79 (Regest).

⁵⁴ Eine Abschrift der Bulle hat *Besler* in *Mare Magnum* (s. Anm. 53), fol. 177, aufgenommen. Vgl. *Hemmerle* (s. Anm. 53), 41 Urk. Nr. 81 (Regest). Vgl. *Carolus Alonso* (Hg.), *Bullarium Ordinis Sancti Augustini*. Regesta, Bd. 4, Rom 1999, Nr. 101.

⁵⁵ *Hemmerle* (s. Anm. 53), Urk. Nr. 83; *Alonso* (s. Anm. 54), Nr. 118.

⁵⁶ Vgl. *Rafael Lazcano*, *Generales de la Orden de San Agustín*. Biografías – Documentación – Retratos, Rom 1995, 101.

⁵⁷ Es handelt sich nicht um eine Bulle (gegen *Kolde*, *Augustiner-Congregation* [s. Anm. 18] 230; *Kunzelmann* (s. Anm. 6), 451; *Manfred Schulze*, *Fürsten und Reformation*. Die Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991, 168 und Anm. 168), sondern nur um ein Breve (richtig: *Müller*, *Augustinerobservantismus* [s. Anm. 47], 11).

⁵⁸ Abgedruckt: *Empoli* (s. Anm. 43), 202–204.

⁵⁹ Statt „Joannes de Scantz“ ist „Joannes de Staupitz“ zu lesen (so schon *Kolde*, *Augustiner-Congregation* [s. Anm. 18], 230, Anm. 2).

zu Unrecht so, als ob er von der Jurisdiktion des Generals eximiert und nur dem Papst unterstellt sei. Eine Befreiung der deutschen Kongregation von der Obödienz gegenüber dem General würde nur zu gefährlichen Spannungen führen, da die Observanten die übrigen Brüder (Konventualen) mit Unterstützung der weltlichen Fürsten „belästigten“. Der Papst stellte eindeutig klar, daß die deutschen Observanten nicht eximiert, sondern nach wie vor dem General unterstellt seien.

Wahrscheinlich hat der Ordensgeneral dafür gesorgt, daß die von ihm erwirkte päpstliche Entscheidung baldmöglichst in Deutschland bekannt wurde. Als Staupitz sich am 3. April 1506⁶⁰ im Erfurter Kloster aufhielt, kann er sie zwar noch nicht gekannt haben, doch war er wahrscheinlich durch Berichte Beslers über die sich anbahnende neue gefährliche Entwicklung informiert.

Mitte Juli 1506 erfolgte eine erste Reaktion auf die päpstliche Verfügung aus der Reichsstadt Nürnberg, die im Verlauf der nächsten Jahre eine wichtige Rolle in den Ordensstreitigkeiten spielen sollte. Es ist zu vermuten, daß Staupitz über den Nürnberger Augustinerkonvent⁶¹, der gute Verbindungen zu einflußreichen Kreisen der Stadt unterhielt,⁶² die Nürnberger Stadtväter über die Vorgänge in Rom informiert hatte. Am 17. Juli 1506 wandte sich der Rat an Papst Julius II.⁶³ Das Schreiben zeigt, welche Besorgnisse man angesichts der neuen Lage hegte. Der Rat befürchtete offenbar, daß das Vorgehen von Staupitz, das der Papst in seinem Breve getadelt hatte, noch weitere negative Nachwirkungen haben könnte; die Nürnberger sahen nach dem Erfolg des Generals sogar den Fortbestand der Observanz in Deutschland gefährdet. Daher drang der Rat beim Papst darauf, die den Augustinern von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten und Rechte unverletzt zu erhalten und nicht zu erlauben, daß die Observanz aufgelöst werde. Gleichzeitig wandte sich der Rat in einem weiteren Schreiben an den Kardinal Johannes Antonius⁶⁴ mit der Bitte, den Orden gegen bedrohliche Nachstellungen in seinen besonderen Schutz zu nehmen. Ferner erhielt Caspar Wirt, Chorherr von St. Stephan zu Konstanz, der Syndikus der Nürnberger in Rom,⁶⁵ den Auftrag, in diesem Sinn auf die Kurie einzuwirken.⁶⁶

⁶⁰ S. o. Anm. 24.

⁶¹ Vgl. *Julie Rosenthal-Metzger*, Das Augustinerkloster in Nürnberg, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg* 30 (1931), 1–106 = Diss. phil. Erlangen 1930; *Romuald Bauerreiss*, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 5, St. Ottilien ¹⁹⁷⁴, 75–77; *Josef Hemmerle*, Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern, München 1958, 67.

⁶² Die Sodalitas Staupitiana scheint sich aber erst später formiert zu haben. Vgl. dazu die bei *Wriedt* (s. Anm. 31), 8, Anm. 38, genannte Literatur.

⁶³ Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Briefbuch LVII, 227.

⁶⁴ Kardinalpresbyter vom Titel SS. Nereus et Achilleus; vgl. *Alphonsus Ciaconius*, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et cardinalium*, Bd. 3, Rom 1677, 168; *Conrad Eubel*, *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 3, Münster 1910, 58.

⁶⁵ Zur Bedeutung der Syndici vgl. *Andreas Sohn*, *Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474)*, Köln 1997.

⁶⁶ Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Briefbuch LVII, 227.

Der Nürnberger Rat sah also im Juli 1506 eine Gefahr für den Fortbestand der Observanz und bat den Papst, ihre Auflösung nicht zu gestatten. Dazu paßt die Bemerkung Dungersheims, daß Nathin und Luther „zu vordedigen dy observantz ewrs vicariats“ nach Halle gereist seien. Die schriftliche Fürsprache, die man durch Vermittlung des Dompropsts bei dem Magdeburger Erzbischof als einem der drei deutschen Ordensprotektoren erwirken wollte, hätte sich dann auf das Fortbestehen der – als gefährdet betrachteten – observanten Kongregation bezogen. In diesem Fall hätten wir es mit einer Aktion zu tun, die parallel zu der Initiative des Nürnberger Rates erfolgte.

Wie zwei von mir entdeckte Schreiben des hessischen Landgrafen Wilhelms II. vom 18. Oktober 1506 zeigen, hat sich Staupitz auch persönlich um schriftliche Fürsprachen bei anderen einflußreichen Persönlichkeiten bemüht. Aus den an Papst Julius II. und an den Generalvikar der Augustinereyemiten Ägidius von Viterbo gerichteten Schreiben geht hervor, daß Staupitz am landgräflichen Hof in Kassel vorstellig geworden war, über die jüngsten Auseinandersetzungen um die Reformkongregation berichtet und die beiden Schreiben zugunsten der deutschen Observanten erwirkt hatte.⁶⁷ Reisten Nathin und Luther nach Halle, um eine schriftliche Fürsprache „zu vordedigen dy observantz ewrs vicariats“ zu erlangen, so bemühte sich Staupitz in eigener Person entsprechend um ein Empfehlungsschreiben des Landgrafen „pro conservacione unionis“, für die Erhaltung der Union.⁶⁸

Setzt man also die Reise Nathins und Luthers nach Halle in den Spätsommer oder Frühherbst des Jahres 1506, also vor den Aufbruch Staupitz' zu seiner Italienreise, so war ihr Ziel, eine weitere Fürsprache für die Ordenspolitik des Generalvikars zu erreichen.

Gegen diese frühe chronologische Einordnung der Episode ließe sich freilich ein Einwand erheben. Im Sommer/Frühherbst 1506 war Luther noch Novize oder hatte die Profeß erst vor kurzem abgelegt.⁶⁹ Ist es vorstellbar, daß ein Novize oder junger Professe zu einer solch wichtigen Mission delegiert wurde?

⁶⁷ Hessisches Staatsarchiv Marburg, Best. 2, III B 49 (Konzepte). Vgl. *Hans Schneider*, Eine hessische Intervention in Rom für Johannes von Staupitz und die deutschen Augustinerobservanten (1506), in: ZKG 115 (2004), 295–317.

⁶⁸ „Union“ meint hier den Zusammenschluß der observanten Klöster, die Reformkongregation. Zum Sprachgebrauch vgl. die Belege in: Constitutiones (s. Anm. 32), Register 358 s. v. „Vicariatus“.

⁶⁹ Der Zeitpunkt der Profeß steht bekanntlich nicht fest. Die neueren Lutherbiographien folgen der Vermutung Scheels, daß Luther im September 1505 das Noviziat begann und nach der in Staupitz' Konstitutionen (Kap. 15f.) vorgeschriebenen Jahresfrist im Herbst 1506 die Profeß leistete. Erwägenswert bleibt die Ansicht Müllers, daß in Luthers Fall die normale Dauer des Noviziats beträchtlich abgekürzt wurde und die Profeß schon zwischen dem 21. November und 31. Dezember 1505 erfolgte. Diese Meinung stützt sich auf die Vorrede von „De votis monasticis“ vom 21. November 1521, in der Luther den bevorstehenden 16. Jahrestag seines Mönchseins erwähnt (WA 8, 573, 19f.), und auf eine autobiographische Äußerung, in der er sagt: „1505 monachus in fine anni eiusdem“ (WA.TR 5, Nr. 5347). Vgl. *Alphons Viktor Müller*, Werdegang (s. Anm. 31), 37–39; *ders.*, Nochmals Luthers Eintritt ins Kloster, in: ThStKr 93 (1920/21), 278–285, hier 283–285; zustimmend: *Emanuel Hirsch*, Noch einmal: Luthers Ein-

Die Bedenken lassen sich mit dem Hinweis entkräften, daß zweifellos Nathin der Verhandlungsführer war und Luther nur sein Reisebegleiter und daß in dieser Funktion auch ein Novize oder junger Mönch denkbar war. Überdies können aber noch zwei mögliche Gründe angeführt werden, warum Nathin gerade Luther mitnahm. Zum einen war Luther ein Vorzeige-Mönch; Dungersheim erzählt ja unmittelbar vorher, wie Nathin außerhalb Erfurts mit dem vor kurzem auf wunderbare Weise zum Mönchtum Bekehrten renommierte. Luther konnte als lebendiges Beispiel dafür dienen, wie attraktiv observante Klöster für begabte und ernsthafte junge Männer waren. Zum andern ist zu bedenken, daß Luther den Official des Erzbischofs, Dr. Paul Moßhauer, persönlich kannte; Moßhauer stammte aus Mansfeld und hatte verwandtschaftliche Beziehungen zu den Familien der dortigen Hüttenmeister; in seinem Haus hatte Luther während seiner Magdeburger Schulzeit verkehrt.⁷⁰ Diese Beziehung konnte vielleicht bei den Verhandlungen von Nutzen sein.

Ob Nathin und Luther in Halle Erfolg hatten und tatsächliche eine „vorschrift“ erhielten – wie es Staupitz beim Nürnberger Rat und der hessischen Regierung in Kassel gelang – wissen wir allerdings nicht.⁷¹

3.

Was Dungersheims drittes Beispiel angeht, so ist leider nicht klar, auf welche Briefe Luthers an Adolf von Anhalt er anspielt. Bekannt ist nur eine Korrespondenz aus späteren Jahren. Vielleicht hat Luther schon 1517, als er sich in der Ablaßfrage brieflich an verschiedene Bischöfe wandte, auch an Adolf von Anhalt geschrieben,⁷² der seit 1514 Bischof von Merseburg war. Erhalten ist lediglich ein Briefwechsel Luthers mit dem Bischof aus dem Jahre 1520.⁷³ In seinem Brief vom 4. Februar versucht Luther, Gerüchte richtig zu stellen, die dem Bischof über ihn hinterbracht worden waren; er bittet, ihm einen etwaigen Irrtum anzuzeigen.⁷⁴ Der Bischof bedauert in seinem Antwortschreiben, daß

tritt ins Kloster, in: ThStKr 95 (1923/24), 155–158, hier 158; *Ernst Wolf*, Staupitz und Luther, Leipzig 1927, 137. In der neueren Luther-Literatur ist diese Ansicht nicht rezipiert worden.

⁷⁰ In einem Brief an den Magdeburger Bürgermeister Claus Storm vom 15. Juni 1522 schreibt Luther: „ist wohl wahr, daß ich bei Doctor Paulus Moßhauer Euch erkenne [= kennengelernt] habe, nicht in Eurem Hause, sondern da er Official war und Ihr etlich Mal sein Gast waret, da ich mit Hans Reinecke zu der Zeit zu den Nullbrüdern in die Schule ging“ (WA.B 2, 563, 4–7, Nr. 510). Vgl. *Brecht* (s. Anm. 11), 27.

⁷¹ Die Forscher, die Nathins und Luthers Reise in den Herbst 1510 verlegen (vgl. Anm. 47), nehmen an, der Versuch sei fehlgeschlagen: „Their attempt failed, because the archbishop was not willing to accept a mediation role in this case“ (*Posset* [s. Anm. 47], 109). Doch diese Vermutung entbehrt jeglichen Anhalts in den Quellen. – Eine schriftliche Fürsprache des Magdeburger Erzbischofs in späterem Zusammenhang des Ordensstreites ist abgedruckt bei *Schneider*, *Neue Quellen* (s. Anm. 51), 36 f.

⁷² Das vermutet *Hans Volz*, *Luthers Thesenanschlag*, Weimar 1959, 23.

⁷³ Zum Kontext vgl. *Brecht* (s. Anm. 11), 327.

⁷⁴ WA.B 2, Nr. 247.

Luther mit seiner Schrift „de venerabili Eucharistie communione“ (Sermon vom Sakrament des Leichnams Christi) das einfältige Volk, besonders auch in seiner Diözese, verunsichert habe. Er wünscht, daß Luther künftig Angriffe gegen den Papst unterlassen möge, und stellt eine von Luther erbetene persönliche Aussprache in Aussicht.⁷⁵

Dungersheim spricht von (mehreren) Briefen Luthers an Adolf von Anhalt, die ihm Luther „als ein Augustiner geschriben vnd christlich leben vnd lehre“ vorgegeben habe. In dem einzig erhaltenen Brief vom 4. Februar 1520 geht es aber nur um die rechte Lehre. Über eine frühere Korrespondenz Luthers mit Adolf von Anhalt, zumal während dessen Zeit als Magdeburger Dompropst, ist leider nichts bekannt.⁷⁶ Doch angesichts der äußerst spärlichen und zufälligen Überlieferung der Briefe Luthers aus seiner Frühzeit heißt das keineswegs, daß es einen solchen Briefwechsel, etwa im Umfeld der Halle-Reise, nicht gegeben hat. Aber es ist müßig, darüber zu spekulieren. Es muß somit offenbleiben, welche Briefe Luthers Dungersheim bei seiner Polemik im Auge hat.

Blicken wir auf die Untersuchung der drei von Dungersheim erwähnten Episoden zurück, so zeigt sich, daß sie trotz ihrer polemischen Verwendung durch Dungersheim aufschlußreiche Nachrichten über die frühe Biographie Luthers enthalten. Mindestens die beiden ersten Ereignisse gehören mit großer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1506. Sie beleuchten das Ansehen, das der ‚wunderbar bekehrte zweite Paulus‘ im Erfurter Kloster genoß. Die Einordnung der Halle-Reise Nathins und Luthers in die erste Phase der Auseinandersetzungen um die deutsche Reformkongregation der Augustiner macht deutlich, daß Luther schon in einem sehr frühen Stadium der Ordensstreitigkeiten an einer wichtigen Delegation, wenngleich in untergeordneter Funktion, beteiligt war und einen ersten Einblick in die Ordenspolitik erhielt. Diese Episode bildet zugleich einen Mosaikstein für ein detaillierteres Bild der konfliktreichen Ordenspolitik des Generalvikars Staupitz. Dadurch fällt auch ein neues Licht auf Luthers Romreise, die er einige Jahre später „wegen des Staupitz-Streits“ (causa contentionis Staupitii)⁷⁷ antreten sollte.

Professor Dr. Hans Schneider, Im Feldchen 20, 35043 Marburg;
E-Mail: prof.dr.hans-schneider@t-online.de

⁷⁵ WA.B 2, Nr. 258.

⁷⁶ Die Archivalien der Magdeburger Dompropstei im Staatsarchiv Zerbst sind bis auf wenige ausgelagerte Stücke bei einem Luftangriff noch im April 1945 vernichtet worden. Vgl. *Struck* (s. Anm. 36), II, Anm. 1. Die Briefbestände sind aber von zahlreichen Reformationshistorikern ausgeschöpft worden (vgl. a. a. O., 27 f., Anm. 113), so daß kaum mit übersehenen Lutherbriefen zu rechnen ist.

⁷⁷ WA.TR 2, Nr. 2717.